WVV-Kaderordnung

kurz WVV-KO



Beschlossen vom WVV Vorstand am 29.04.2024 Inhaltliche Änderungen zur vorher gültigen Version sind in Rot markiert.

Die WVV-Kaderordnung regelt die die Kadermitgliedschaft und die Rechte und Pflichten der Spieler und Vereine. Personenbezogene Begriffe (z.B. Spieler, Trainer, ...) beziehen sich auf beide Geschlechter.

1) Allgemeine Bestimmungen

- a. Die Kaderleitung (weiblich/männlich) obliegt der WVV Bereichsleitung Sport.
- b. Mit der sportlichen Leitung der Wr. Kader ist ein Trainerteam zu betrauen, welches von der WVV Bereichsleitung Sport bestellt wird. Sie haben in allen Entscheidungen auf die Gesundheit der Spieler zu achten.
- c. Die organisatorische Leitung obliegt einem technischen Leiter, welcher von der Bereichsleitung Sport bestellt wird. Sollte die Bereichsleitung Sport keinen geeigneten Leiter finden, ist der Vorstand verpflichtet, einen technischen Leiter aus seinen Reihen zu bestimmen.
- d. Die durch Kaderaktivitäten entstehenden Kosten und Vergütungen trägt der WVV. Die Richtlinien und Vereinbarungen werden in Abstimmung zwischen WVV-Präsident und WVV-Bereichsleitung Finanzen festgelegt.

2) Aufnahme in einen Wiener Kader

- a. Die sportliche Leitung in Abstimmung mit der Kaderleitung verständigt die betroffenen Vereine und Spieler (und deren gesetzliche Vertreter), unter Beischluss der geplanten Aktivitäten, von der beabsichtigten Aufnahme in den Wr. Kader. Verein und Spieler (gesetzliche Vertreter) haben binnen 14 Tagen die Möglichkeit, alle gegen die Aufnahme in den Wr. Kader sprechenden Umstände (sportlich, gesundheitlich, disziplinär und schulisch) der sportlichen Leitung/Kaderleitung mitzuteilen. In diesem Falle hat die sportliche Leitung/Kaderleitung zuerst den Verein und dann die Spieler (deren gesetzliche Vertreter) zu konsultieren und bei Nichteinigung sind die Spieler zunächst nicht in den Wr. Kader einzuberufen. Mit der Weiterbehandlung ist der Vorstand zu betrauen.
- b. Nach erfolgter Einberufung hat der Spieler die Aufnahme in den Wr. Kader zu bestätigen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.

3) Pflichten gegenüber den Vereinen

a. Von der Aufnahme in den Wr. Kader werden der Verein und der Rechtsreferent verständigt. Der Rechtsreferent ist verpflichtet, der Kaderleitung während der Kadermitgliedschaft allfällige gegen den Kaderspieler verhängte Disziplinarstrafen

bekannt zu geben. Der Verein ist verpflichtet, alle für den Wr. Kader wichtigen Umstände mitzuteilen.

4) Kadermitgliedschaft

- a. Spieler haben kein Recht auf eine Einberufung in den Wr. Kader.
- b. Jeder Kaderspieler ist verpflichtet, den sportlichen/disziplinären Anordnungen der sportlichen Leitung Folge zu leisten.
- c. Die sportliche Leitung ist berechtigt, einen Kaderspieler von der Teilnahme an einer Kaderaktivität aus sportlichen oder disziplinären Gründen auszuschließen oder ihn aus dem Wr. Kader zu entlassen. Bei einem schweren Vergehen kann der Kaderspieler zum Ersatz der Kosten, die dem Verband aufgrund der Entlassung entstehen, verpflichtet werden. Auf Verlangen des Kaderspielers ist eine Entlassung schriftlich zu begründen.

5) Einberufung

- a. Bestätigt der Spieler (und deren gesetzliche Vertreter), die Aufnahme in den Wr. Kader ist der Spieler verpflichtet an jeder Kaderaktivität teilzunehmen.
- b. Der Kaderspieler ist auf seinen Antrag von der Kaderaktivität zu befreien, wenn gewichtige Gründe geltend gemacht werden. Das Vorliegen eines Befreiungsgrundes hat der Spieler glaubhaft zu machen. Über den Befreiungsantrag entscheidet die sportliche Leitung in Abstimmung mit der Kaderleitung.
- c. Nimmt ein Kaderspieler unbegründet nicht an einer Kaderaktivität teil, so kann der Kaderspieler bis zu einem Jahr gesperrt werden bzw. der Verein mit einer Geldstrafe bis zu 730 € belegt werden. Die Entscheidung über die Strafe trifft in diesem Falle der WVV-Vorstand.

6) Rechtsmittel

- a. Jedem Kaderspieler steht gegen Entscheidungen des Trainerteams und der Bereichsleitung Sport ein gebührenfreies Recht auf eine Berufung zu, welche an den WVV schriftlich zu richten ist.
- b. Gegen Entscheide des Vorstandes des WVV gibt es kein Einspruchsrecht.

7) Beendigung der Kadermitgliedschaft

Die Kadermitgliedschaft endet mit 30.06. der laufenden WVV-Saison.

8) Straffolgen

Jede unzulässige Behinderung der Kaderarbeit oder des Kaderaufbaues steht unter disziplinärer Sanktion. Bei Verletzung der in der Kaderordnung enthaltenen Pflichten ist der Rechtsreferent des WVV zuständig.